

Übersicht zu Änderungen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2021)

Für Versicherungsverträge, welche ab dem 29.01.2021 abgeschlossen wurden, gelten mit Wirkung zum 10.05.2021 AVB-Änderungen. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch, wenn ein Versicherungsfall eintritt und wir Versicherungsleistungen erbringen. Deshalb besteht wegen der AVB-Änderungen bei Ihnen als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen der AVB betroffen und angegeben sind, die Leistungsverbesserungen beinhalten. Diese Änderungen geschehen also ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag.

Synoptische Darstellung der bisherigen und der verbesserten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2021)

Leistungsverbesserung	bis zum 09.05.2021 geltende Formulierung der AVB	ab dem 10.05.2021 geltende Formulierung der AVB
Impfschäden aufgrund Schutzimpfungen gelten für Kinder und Erwachsene	2.3 Leistungen für Kinder ... 2.3.7 Impfschäden aufgrund Schutzimpfungen Als Unfallereignis gelten ergänzend zu Ziff. 1.4 auch empfohlene Schutzimpfungen, wenn das versicherte Kind dadurch einen Gesundheits-/Impfschaden erleidet. Die Empfehlungen zu Schutzimpfungen werden von der Ständigen Impfkommision (STIKO) veröffentlicht. Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsbeeinträchtigung. Der Impfschaden muss frühestens einen Monat nach Beginn oder spätestens einen Monat nach Erlöschen dieses Versicherungsvertrags erstmalig ärztlich festgestellt werden. Diese ärztliche Feststellung gilt als Unfalltag.	(gestrichen wurde AUB 2.3.7) 1.4 Erweiterter Unfallbegriff Als Unfall gilt/gelten auch, ... 1.4.11 wenn eine Schutzimpfung gegen eine nach Ziff. 1.4.10 versicherte Infektion bzw. wenn eine empfohlene Schutzimpfung der Ständigen Impfkommision (STIKO) einen Gesundheits-/Impfschaden nach sich zieht. Die Empfehlungen zu Schutzimpfungen werden von der Ständigen Impfkommision (STIKO) veröffentlicht. Als Impfschaden wird eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsbeeinträchtigung angesehen. Der Impfschaden muss frühestens einen Monat nach Beginn oder spätestens einen Monat nach Erlöschen dieses Versicherungsvertrags erstmalig ärztlich festgestellt werden. Diese ärztliche Feststellung gilt als Unfalltag.